

Nr. 15

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Neugestaltung der Freizeitwege
im Lavapesson-Tal (Granges-Paccot)
über die Massnahme 4NL.05.01 des AP4**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Massnahme und Vorhaben.....	2
III. Subventionierung.....	4
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	6

Beilagen

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und Fachstelle
AP4	Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
LV	Langsamverkehr
NL	Ziel / Massnahme Natur & Landschaft
ÖV	Öffentlicher Verkehr
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 1. April 2021 und vom Staatsrat am 24. August 2021 genehmigt
TransAgglos	Zwei TransAgglos: TransAgglo TA1 (Avry – Matran – Villars-sur-Glâne – Freiburg – Granges-Paccot – Düdingen) und TransAgglo TA2 (Marly – Freiburg – Givisiez – Corminboeuf / Belfaux)
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

15 – 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Neugestaltung der Freizeitwege im Lavapesson-Tal (Granges-Paccot) über die Massnahme 4NL.05.01

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 4NP.05.01 des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP4)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* vor, der Gemeinde Granges-Paccot gestützt auf die vom *Rat* am 1. April 2021 genehmigte *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* im Rahmen der Umsetzung der Strategie *Natur und Landschaft (nachfolgend NL)* des *AP4* einen Beitrag für die Neugestaltungsarbeiten von Freizeitwegen im Lavapesson-Tal zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt. Artikel 1 Absatz 1 der *Richtlinie* sieht vor, dass insbesondere Massnahmen eine Subventionierung der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* erhalten, die eine Umsetzung des im *regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (nachfolgend RPA)* entwickelten Konzepts ermöglichen.

Die *NL*-Massnahmen sind nicht Gegenstand der mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung, die nur die Infrastrukturmassnahmen der Mobilität (Realisierungszeitraum 2024–2028) betrifft. Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung des *NL*-Kapitels des *AP4* gemäss der Weisung des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation für die Agglomeration bindend. Da die *NL*-Massnahmen der Leistungsvereinbarung nicht unterstehen, können sie ab Inkrafttreten ihres *RPA* umgesetzt werden.

Artikel 3 Absatz 2 der *Richtlinie* sieht vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen den Bauherrinnen zufällt (in der Regel die Gemeinden). In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* wird zudem die Subventionierung durch die *Agglomeration* gestützt auf die im *RPA* eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der möglichen Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter. Absatz 2 des gleichen Artikels bestimmt, dass mögliche Überschreitungen der Kosten zulasten der Bauherrin gehen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Beitragsgesuche definiert, das den *Gemeinden* gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der Agglomeration ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Unter Einhaltung der Sonderbestimmungen des Massnahmenblatts wird auf der Grundlage eines vollständigen Dossiers der höchstmögliche Beitrag berechnet. Dieses Dossier beinhaltet namentlich einen detaillierten Kostenvoranschlag, der dem *Rat* als Grundlage für den gewährten Betrag dient.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag mit einer Neuberechnung nach unten korrigiert.

Der *Vorstand* verweist darauf, dass die in den Massnahmenblättern des *AP4* eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MWST enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der

Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen 'Oktober 2020' (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP4) und dem Datum der Schlussabrechnung anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MWST gemäss gültigem Steuersatz hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2020' ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im AP4 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus Operandi entspricht sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und MWST) dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Granges-Paccot beantragt über die Massnahme 4NL.05.01 des AP4 «Langsamverkehr in den Naturräumen (kurzfristig)» einen Beitrag für die Realisierung von Neugestaltungsarbeiten der Freizeitwege im Lavapesson-Tal. Für das Verfassen dieser Botschaft stützt sich der *Vorstand* auf das Dossier des Beitragsgesuchs der Gemeinde.

II. Massnahme und Vorhaben

Allgemeine Beschreibung der Massnahme 4NL.05.01

Um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen, zielt die NL-Strategie des AP4 darauf ab, sowohl inner- als auch ausserhalb des Siedlungsperimeters ausreichend hochwertige und diversifizierte Freiräume zu gestalten. In diesem Sinn definiert und organisiert das AP4 ein zusammenhängendes Freiraumangebot auf regionaler Ebene, um die Bevölkerung besser auf die entsprechend gestalteten Sektoren zu lenken und zu kanalisieren. Im Rahmen der Strukturierung dieses Angebots kommt dem *Langsamverkehr (nachfolgend LV)* zusammen mit dem *öffentlichen Verkehr (nachfolgend ÖV)* eine grundlegende Rolle zu.

Die Massnahme 4NL.05.01 zielt darauf ab, den LV in den Naturräumen der *Freiburger Agglomeration* mit einem Ausbau und/oder einer punktuellen und gezielten Verbesserung der in den NL-Strategien des AP4 identifizierten Infrastrukturen zu fördern, die sich in den «Natur- und Freizeiträumen der Agglomeration²» und in den «grünen und blauen Kontinuen³» befinden.

Diese Massnahme entspricht dem Handlungsbedarf, die Freiräume der *Freiburger Agglomeration* durch den LV zu verbinden. Sie ermöglicht zudem die Entwicklung der sanften Naherholung und die Sicherstellung des Schutzes der sensiblen Gebiete aus Sicht ihres Werts für Natur und Fauna.

In Anwendung der NL-Strategien des AP4 entspricht diese Massnahme einer integrierten Aufwertung der Freiräume, indem die funktionale und die Freizeitnutzung mit den landschaftlichen und natürlichen Aspekten in Einklang gebracht wird.

Umsetzung des Massnahmenpakets 4NL.05.01

Das Blatt 4NL.05.01 des AP4 besteht aus einem Massnahmenpaket, das mehrere von den Mitgliedsgemeinden der *Agglomeration* «kurzfristig» – das heisst im Zeitraum der Realisierung der Massnahmen mit Priorität A des AP4 (2024–2028) – umzusetzende Gestaltungsvorhaben umfasst. Da es sich um eine NL-Massnahme handelt und aufgrund des unter «Allgemeines» erwähnten Grunds kann die Massnahme 4NL.05.01 bereits umgesetzt werden.

¹ Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

² Im Sinn der Strategie 4NL.03 des AP4 sind die «Natur- und Freizeiträume der Agglomeration» typische und attraktive Orte für Freizeit-, Lern- und Sensibilisierungsaktivitäten der Bevölkerung für das regionale Naturerbe. Diese Bereiche sind in der Abbildung 71 des AP4 «Strategie Natur und Landschaft» erfasst.

³ Im Sinn der Strategie 4NL.1 des AP4 sind die «grünen und blauen Kontinuen» aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung und ihrer verbindenden Funktion prägend für die natürliche und landschaftliche Infrastruktur der *Freiburger Agglomeration*. Sie bieten sowohl Erholungsräume für die Bevölkerung als auch Bewegungsräume für die Wildtiere. Diese Bereiche sind in der Abbildung 71 des AP4 «Strategie Natur und Landschaft» erfasst.

Für die Gemeinde Granges-Paccot identifiziert das Massnahmenblatt 4NL.05.01 drei Projekte:

- das Projekt 4NL.05.01D – Verbesserung des Lavapesson-Wegs (Granges-Paccot) – CHF 50'000,
- das Projekt 4NL.05.01E – Verbesserung des Chantemerle-Wegs (Granges-Paccot) – CHF 50'000,
- das Projekt 4NL.05.01F – Verbesserung des Firmin-Jacquet-Wegs (Granges-Paccot) – CHF 50'000.

Diese drei Wegverbesserungen mit Kosten von je CHF 50'000 wurden als drei eigene Projekte des Massnahmenpakets 4NL.05.01 ins AP4 eingetragen. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des AP4 wurde diese Entscheidung im Wesentlichen getroffen, um die zeitliche Umsetzung der Projekte zu vereinfachen und den jeweiligen Gemeinden zu ermöglichen, Verbesserungen von aneinander angrenzenden Wegen in Etappen zu realisieren.

Das von der Gemeinde Granges-Paccot im August 2022 eingereichte Beitragsgesuch sieht schlussendlich eine gleichzeitige Umsetzung (im Jahr 2023) aller Arbeiten für diese drei Wegabschnitte vor. In Anbetracht des Zeitplans für die Ausführung dieser drei Bauvorhaben, ihrer geografischen Nähe und der Ähnlichkeit der geplanten Gestaltungen (siehe nächster Punkt dieser Botschaft) hält der *Vorstand* fest, dass es nicht notwendig ist, die Massnahmen 4NL.05.01D, 4NL.05.01E und 4NL.05.01F in drei einzelne Geschäfte aufzuteilen. Diese drei Geschäfte können deshalb aus funktionaler Sicht als ein einziges Vorhaben betrachtet werden.

Vorhaben der Gemeinde

Mit den Neugestaltungen der Wege, die Gegenstand dieser Botschaft und Teil des Massnahmenpakets 4NL.05.01 sind, möchte die Gemeinde Granges-Paccot die Attraktivität der Spazierwege zwischen Dorfzentrum (Chantemerle), dem neuen Schulzentrum Chavully und der nordöstlichen Agy-Ebene (Forum Freiburg) durch das Lavapesson-Tal stärken.

Die Wegneugestaltungen aus der Massnahme 4NL.05.01 werden einen Rundweg mit einer geplanten Streckenlänge von insgesamt 3'000 m bilden.

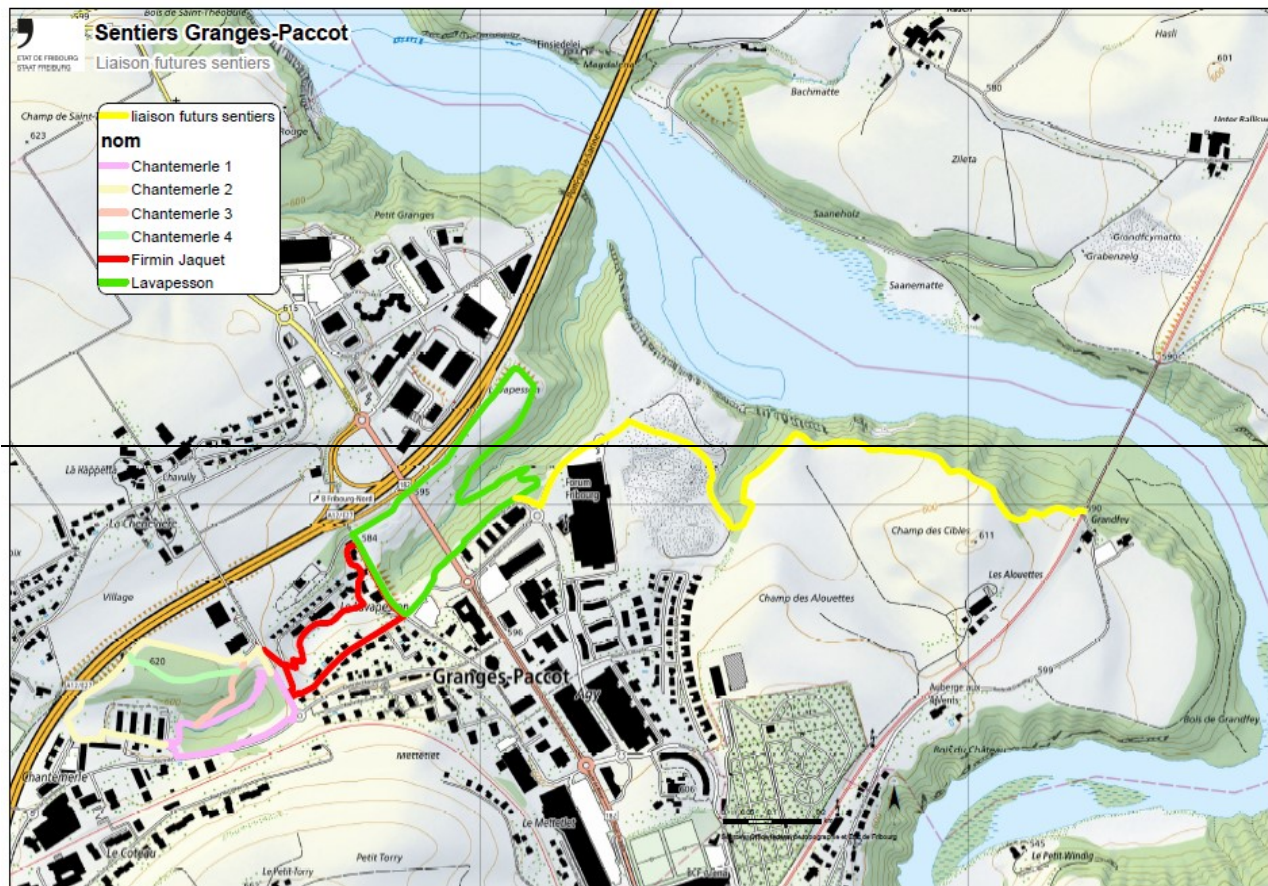


Abbildung 1: Wegführung des Neugestaltungsprojekts der Wege aus den drei Massnahmen 4NL.05.01D-E-F
(Quelle: Forêt-Sarine)

Das Vorhaben durchquert zwei Waldflächen, verläuft entlang des Lavapesson-Baches und quert ihn, führt unter der Brücke der Murtenstrasse hindurch und durch Siedlungsgebiete. Auch wenn die Wege bereits bestehen und sie nicht gross verändert werden müssen, plant die Gemeinde mehrere Verbesserungen sowohl ihrer Streckenführung als auch ihrer Umgebung, um die Route attraktiver zu machen.

Die wichtigsten geplanten Massnahmen sind die Verbesserung des Wegverlaufs (Entwässerung, Korrekturen, Abschwächung von steilen Abschnitten, Abtrennung des Wegs von den Strassenzugängen, Renovation einer Passerelle usw.), das Aufforsten, die Schaffung von verschiedenen didaktischen Posten, die Gestaltung von kleinen Rastplätzen (Picknickplätze) und die Verbesserung mehrerer natürlicher Lebensräume in der Nähe der Wege (Revitalisierung des Lavapesson-Baches und Verbesserung der bestehenden Feuchtbiotope).

Zwischen 2028 und 2032 wird dieser Rundweg dank einer anderen *NL*-Massnahme des *AP4* Teil in ein grösseres Wegnetz eingebunden, welches das Lavapesson-Tal mit dem neuen «Seenweg» mit der Grandfey-Brücke und den *TransAgglos* verbindet (siehe Massnahme 4NL.05.02A mit Priorität B des *AP4*).

III. Subventionierung

Konformität

Der *Vorstand* ist der Ansicht, dass das Neugestaltungsvorhaben der Freizeitwege im Lavapesson-Tal der Gemeinde Granges-Paccot im Wesentlichen den Zielen der *NL*-Strategien und der Massnahme 4NL.05.01 entspricht.

Entsprechend der Strategie *NL1* «Grüne und blaue Kontinuen» des *AP4* wird die Neugestaltung der betreffenden Strecke und ihrer Umgebung ermöglichen, die grüne und blaue Zäsur zwischen der Agy-Ebene und der Autobahn N12 aufzuwerten. In diesem Sinn werden die Wegneugestaltungen der Bevölkerung der *Freiburger Agglomeration* ermöglichen, die Freiräume des Lavapesson-Tals bestmöglich als bevorzugten Erholungsort, sanften Freizeitraum und Treffpunkt zu nutzen. Mit der Schaffung von didaktischen Posten kann die Bevölkerung zudem aus Sicht der Nachhaltigkeit für Umweltprobleme sensibilisiert werden.

Gemäss den Zielen der Strategie *NL2* «Strukturierende Freiraumachsen» des *AP4* wird das Vorhaben zudem helfen, mit der Einbindung von Freiräumen die feine und hochwertige Vernetzung der *LV*-Strecken der *Freiburger Agglomeration* zu stärken.

Die Aufwertung mehrerer natürlicher Lebensräume in Wegnähe wird zudem die Biodiversität des Sektors stärken. Im Kielwasser des *LN*-Kapitels des *AP4* entspricht dieses Vorhaben der integrierten Aufwertung der Freiräume, indem die funktionale und die Freizeitnutzung mit den landschaftlichen und natürlichen Aspekten in Einklang gebracht werden.

Das Vorhaben entspricht zudem den spezifischen Zielen des Massnahmenblatts 4NL.05.01. Es leistet einen Beitrag zur Kanalisierung der Bewegungen der Bevölkerung in den Naturräumen durch die Bereitstellung von geeigneten Strukturen sowie zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer.

Kosten und Subventionierung

Die drei in dieser Botschaft behandelten Vorhaben werden zu einer Nettoausgabe über CHF 50'000 führen. Der Praxis entsprechend hat der *Vorstand* entschieden, das Gesuch der Gemeinde Granges-Paccot mit dieser Botschaft zu behandeln, damit der *Rat* sich äussern kann, auch wenn die drei Massnahmen 4NL.05.01D, 4NL.05.01E und 4NL.05.01F aufgrund ihrer jeweiligen Kosten als Massnahmen ausserhalb Investitionen (siehe Rubrik 7900.3632.73) in die Laufende Rechnung 2023 der *Agglomeration* eingetragen sind.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* wird der Beitrag der *Agglomeration* gestützt auf die Kosten im *RPA* berechnet. Aus diesem Blickwinkel erwähnt das Massnahmenblatt 4NL.05.01 Gesamtkosten von CHF 150'000 (ohne Steuern, Wert 'Oktober 2020') für die drei Neugestaltungen von Freizeitwegen im Lavapesson-Tal⁴. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der *Richtlinie*, die festhält, dass allfällige Überschreitungen der Kosten im *RPA* zulasten der Bauherrin gehen, bildet dieser Betrag von CHF 150'000 die maximale Berechnungsgrundlage für den Beitrag der *Agglomeration*.

Gestützt auf einen von der Gemeinde übermittelten Kostenvoranschlag ermöglicht der aktuelle Stand des Projekts eine Einschätzung des Gesamtbetrags für die auszuführenden Arbeiten auf dem Gebiet von Granges-Paccot, die der Massnahme 4NL.05.01 zuzuordnen sind. Die eingereichten detaillierten Umsetzungskosten belaufen sich auf CHF 202'500 (Wert 'April 2022', ohne Steuern). Zurückgerechnet auf das Referenzwertdatum des *AP4* ('Oktober 2020') beläuft sich der Betrag auf CHF 189'524. Da dieser Betrag über den Kosten liegt, die ins Massnahmenblatt 4NL.05.01 eingetragen sind, bildet der Betrag von CHF 150'000 die Berechnungsgrundlage für den Beitrag der *Agglomeration*.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* erinnert der *Vorstand* daran, dass Beteiligungen Dritter vom beitragsfähigen Betrag abgezogen werden. Laut den von der Gemeinde übermittelten Informationen ist es nicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben für die Aufwertung der natürlichen Lebensräume in Wegnähe Gegenstand einer Finanzierung durch den Staat Freiburg sein wird (Aufwertung eines bestehenden Feuchtgebiets und Revitalisierung des Lavapesson-Baches). Diese potenzielle Finanzierung wird vor der effektiven Auszahlung des Beitrags von der Schlussabrechnung der Gemeinde abgezogen. Folglich stellt der finanzielle Beitrag der *Agglomeration* einen Maximalbetrag dar, der im Fall eines kantonalen Beitrags noch sinken kann.

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der *Richtlinie* subventioniert die *Agglomeration* 50 % der Studien- und/oder Realisierungskosten zulasten der Gemeinde (Bauherrin).

Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich folgende finanzielle Beteiligung der *Agglomeration* am Vorhaben:

Vorhaben	Beträge CHF (Wert 'Oktober 2020', ohne Teuerung und MWST)	Beträge CHF (Kostenvoranschlag Gemeinde Wert 'April 2022', ohne Abgaben)
Gesamtkosten des Vorhabens gemäss Kostenvoranschlag der Gemeinde	189'524	202'500
Gesamtkosten des Vorhabens gemäss Massnahmenblatt 4NL.05.01 = maximale Berechnungsgrundlage für den Beitrag	150'000	
Beitragsfähiger Betrag	150'000	
Beitragsfähiger Betrag <i>Agglomeration</i> x 50 %	75'000⁵	

Tabelle 1: Festlegen des effektiven beitragsfähigen Betrags

Gestützt auf das Voranstehende beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, einen Betrag von CHF 75'000 (Betrag Wert 'Oktober 2020' ohne Teuerung und MWST) freizugeben.

Die Auslage von CHF 75'000 wurde unter der Rubrik «Massnahmen ausserhalb Investition» 7900.3632.73 in die Laufende Rechnung 2023 der *Agglomeration* eingetragen.

⁴ Das Massnahmenblatt 4NL.05.01 gewährt für jedes konkrete Vorhaben des Massnahmenpakets dieses Blatts einen eigenen Betrag. Was die detaillierten Zahlen betrifft, erwähnt das Blatt 4NL.05.01 Kosten (ohne Abgaben, Wert 'Oktober 2020') von CHF 50'000 für das Projekt 4NL.05.01D – Verbesserung des Lavapesson-Wegs (Granges-Paccot), von CHF 50'000 für das Projekt 4NL.05.01E – Verbesserung des Chantemerle-Wegs (Granges-Paccot) und von CHF 50'000 für das Projekt 4NL.05.01F – Verbesserung des Firmin-Jacquet-Wegs (Granges-Paccot).

⁵ Vom beitragsfähigen Betrag der *Agglomeration* kann ein allfälliger kantonaler Beitrag abgezogen werden.

Realisierung des Vorhabens und Auszahlung des Beitrags

Der *Vorstand* erinnert daran, dass der Beitrag der Gemeinde im Fall der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat* erst nach Abschluss der Arbeiten auf Vorlegen der Schlussabrechnung ausbezahlt wird. Da der endgültige Beitrag gestützt auf die effektiven Kosten des Vorhabens und unter Berücksichtigung des Abzugs des allfälligen kantonalen Beitrags neu berechnet wird, kann er möglicherweise nach unten angepasst werden, wenn der Betrag der Schlussabrechnung unter dem Betrag liegt, der in dieser Botschaft berücksichtigt wurde. Der Beitrag wird der Teuerung angepasst und mit der MWST erhöht, die gemäss dem zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Satz berechnet wird. Der *Vorstand* präzisiert, dass die *Agglomeration* die Schlussabrechnung vor Ende 2028 erhalten sollte.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* will die Ausgabe von CHF 75'000 (Wert 'Oktober 2020' ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 4NL.05.01 mit einem Bankdarlehen finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 5 % abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 3'750 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen im Jahr 2023 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung ab 2024 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung erst beginnen kann, wenn der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die zehn ersten Jahre, beziehungsweise von 4 % für die folgenden Jahre. Auf dieser Grundlage wird die gesamte Zinslast auf CHF 28'644.38 geschätzt, was durchschnittlichen jährlichen Zinsen von CHF 1'145.78 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Geschäfts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 7900.3632.73 der Laufenden Rechnung 2023 gehen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die über die Massnahme 4NL.05.01 des *AP4* vorgesehene Subventionierung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Verordnung vom 9. Dezember 2020 zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen (SGF 140.21),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Stauten der Agglomeration Freiburg, angenommen am 13. September 2018 und revidiert am 16. Dezember 2021 durch den Agglomerationsrat, genehmigt durch den Staatsrat am 20. Juni 2022,
- das Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg,
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. August 2021 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 52 des Agglomerationsvorstandes vom 1. April 2022,
- der Botschaft Nr. 12 des Agglomerationsvorstandes vom 13. Oktober 2022,
- der Botschaft Nr. 15 des Agglomerationsvorstandes vom 10. November 2022,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Granges-Paccot im Rahmen der Massnahme 4NL.05.01 des Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4) (Rubrik 7900.3632.73 der Laufenden Rechnung 2023) einen Beitrag mit einem Höchstbetrag von CHF 75'000 (Betrag Wert 'Oktober 2020', ohne Teuerung und MWST) für die Realisierung von Arbeiten für die Neugestaltung von Freizeitwegen im Lavapesson-Tal auszuführen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, den Beitrag der Agglomeration Freiburg von CHF 75'000 (Wert 'Oktober 2020', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, 2. März 2023

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Jacques Dietrich

Félicien Frossard